



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 20/2014

Berlin, 05. November 2014

1. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

1.1. Zollpräferenzen gegenüber der Ukraine bis Ende 2015 verlängert

1.2. Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) - Ausschluss von Ländern

**1.3. EU-Kommission legt Strategie und Aktionsplan für besseres
Zollrisikomanagement fest**

**1.4. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte - Gegenseitige Anerkennung der
Programme in der EU und in China**

AVE-Rundschreiben 20/2014

1. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

1.1. Zollpräferenzen gegenüber der Ukraine bis Ende 2015 verlängert

Die am 23. April 2014 in Kraft getretene Präferenzregelung gegenüber der Ukraine, die praktisch für alle Konsumgüter (außer Agrar) Zollfreiheit vorsah, war bis zum 1. November 2014 befristet. Rechtzeitig zum 2. November 2014 ist mit der Verordnung (EU) Nr. 1150/2014 eine Nachfolgeregelung in Kraft getreten, die bis zum 31. Dezember 2015 gilt.

In Anlehnung an das in wesentlichen Teilen noch nicht angewandte Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine ist die Inanspruchnahme der autonomen Präferenzregelung nunmehr explizit an die Voraussetzung geknüpft, dass "die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie das Rechtsstaatprinzip beachten werden, wie in Artikel 2 des Assoziierungsabkommen vorgesehen". Die entsprechende Verordnung ist im Amtsblatt der EU L 313 vom 31. Oktober 2014 veröffentlicht.

Stefan Wengler

1.2. Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) - Ausschluss von Ländern

[↑ TOP](#)

Der guten Ordnung halber möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Länder China, Ecuador, Malediven und Thailand keine Zollpräferenzen mehr erhalten. All' diese Länder sind inzwischen als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft worden, was keine Präferenzgewährung mehr rechtfertigt.

Im Interesse der Planungssicherheit möchten wir Sie schon jetzt darüber informieren, dass Turkmenistan wegen Überschreitens der Einkommensgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 2016 von der Präferenzgewährung ausgeschlossen. Die Einkommensgrenze ebenfalls überschritten haben Botsuana und Namibia, die bislang jedoch von einem gesonderten Abkommen profitiert haben.

Stefan Wengler

[↑ TOP](#)

AVE-Rundschreiben 20/2014

1.3. EU-Kommission legt Strategie und Aktionsplan für besseres Zollrisikomanagement fest

Bereits im Sommer 2014 hatte die EU-Kommission eine neue Strategie zur Verbesserung des Zollrisikomanagements sowie einen detaillierten Aktionsplan hierzu angenommen. Die Kommission begründet ihren Schritt damit, dass ein effizientes Risikomanagement im Zollwesen unabdingbar sei, um die Sicherheit der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Ferner schütze ein gutes Risikomanagement die Interessen rechtmäßig handelnder Wirtschaftsbeteiligter sowie die finanziellen Interessen der EU. Gleichzeitig müsse ein reibungsloser Handel ermöglicht werden.

Prioritär sieht die Strategie zur Verbesserung des Zollrisikomanagements vor

- Kontrollen so effizient wie möglich und am richtigen Ort sowie zum richtigen Zeitpunkt entlang der Lieferkette vorzunehmen, um Risiken zu mindern,
- die verschiedenen rechtlichen, verfahrenstechnischen und IT-Systeme anzupassen (etwa der IT-Systeme zur Verarbeitung von summarischen Eingangsanmeldungen),
- Mechanismen zu schaffen, mit denen die Verfügbarkeit von Daten und der Austausch risikorelevanter Informationen zwischen den Zollbehörden verbessert wird,
- enger mit anderen im Bereich der Strafverfolgung tätigen Behörden zusammenzuarbeiten sowie
- die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten weiterzuentwickeln.

In Gesprächen mit der EU-Kommission haben wir bereits darauf hingewiesen, dass dieses Maßnahmenpaket nicht zu einer Erhöhung der Kontrolldichte und zu Behinderungen im internationalen Handel führen darf.

Aus Sicht der Kommission sind diese Befürchtungen unbegründet, da das ausgeklügelte Risikomanagement dazu führe, dass Kontrollen nur gezielt vorgenommen würden. Hinzu komme die steigende Zahl der gegenseitigen Anerkennung von Programmen für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (siehe auch nachstehenden Artikel).

Auf jeden Fall werden wir die Entwicklung sorgfältig beobachten und dafür Sorge tragen, dass die im internationalen Handel erzielten Erleichterungen nicht durch überzogene

AVE-Rundschreiben 20/2014

Kontrollmaßnahmen aufgehoben werden.

Stefan Wengler

1.4. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte - Gegenseitige Anerkennung der Programme in der EU und in China

[↑ TOP](#)

Der zwischen der EU und der VR China eingesetzte gemischte Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich hat beschlossen, das Programm für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der EU und das Programm "Measures on classified Management of Enterprises Programme" in China gegenseitig anzuerkennen. Der entsprechende Beschluss ist im Amtsblatt der EU L 315 vom 1. November 2014 veröffentlicht.

Der Beschluss sieht u.a. vor, dass jede Zollbehörde den Teilnehmern des Programms der anderen Zollbehörde vergleichbare Vorteile einräumt mit dem Ziel, die Kontrolldichte zu reduzieren und den AEO-Status bei anderen sicherheitsbezogenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Auch in diesem Fall werden wir sorgfältig beobachten, welche Auswirkungen sich aus der gegenseitigen Anerkennung von AEO-Programmen in der Praxis ergeben.

Stefan Wengler

[↑ TOP](#)